

Bundesamt für Migration
Abteilung Bürgerrecht
Quellenweg 9
3003 Bern-Wabern

Zürich, 22. März 2010 RDB/sm

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage:
Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wir unterstützen die Stossrichtung der vorliegenden Vorlage.• Die Herabsetzung der für eine Einbürgerung notwendigen Aufenthaltsdauer von 12 auf 8 Jahre im Sinne eines Anreizes für eine rasche Integration begrüssen und unterstützen wir.• Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren begrüssen wir aus Gründen der Effizienz wie der Rechtssicherheit.• Für die Beratungen im Parlament ist bereits mit den Arbeiten an den Ausführungsregelungen zu beginnen. |
|--|

2. Allgemeine Beurteilung

Die Schweiz ist auf die Zuwanderung von Arbeitskräften angewiesen. Im Vergleich zu unseren Nachbarländern haben wir in der Schweiz einen sehr hohen Ausländeranteil. Dass dieser so hoch ist, hängt neben vielem Anderem auch mit unseren hohen Anforderungen an eine Einbürgerung zusammen. Insbesondere werden einbürgerungswillige Ausländer für eine innerschweizerische Mobilität bestraft. Wir begrüssen es, dass die Vorlage mit einer Vereinheitlichung der Voraussetzungen klarere Grundlagen schafft.



Die zu beurteilende Vorlage entspricht den Zielen der Wirtschaft, indem sie das Einbürgerungsverfahren vereinheitlicht, strafft und effizienter ausgestaltet. Das heute geltende ordentliche dreistufige Einbürgerungsverfahren (Bund, Kanton, Gemeinde) ist langwierig, kompliziert und in den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet.

Im internationalen Vergleich ist die Voraussetzung von 12 Jahren Wohnsitz in der Schweiz sehr hoch. Die heutigen Einbürgerungshindernisse sind vor allem für die junge, mobile Generation nicht mehr zumutbar. Zu denken geben muss in diesem Zusammenhang, dass ein Viertel der ständigen ausländischen Bevölkerung in der Schweiz geboren ist und hier die Schulen besucht hat. Wir begrüßen es deshalb, dass diese Jahre der Schulzeit und Ausbildung doppelt zählen.

Wir begrüßen, dass neu der Begriff «erfolgreiche Integration» verwendet wird und Art. 12 definiert, was darunter zu verstehen ist. Integration ist als ein Prozess zu verstehen. An jede höhere Stufe der Bewilligungsart, sind höhere Anforderungen an die Integration zu knüpfen. Die Einbürgerung ist der letzte Schritt, deshalb sind hier auch die höchsten Anforderungen an die Integration zu verlangen.

Die Schweizer Wirtschaft hat immer Wert gelegt auf die Integration der Ausländer, weil das Zusammenleben in den Betrieben mit gut integrierten Ausländern erleichtert wird. Die Arbeitsmotivation, das Betriebsklima und die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen sind am besten, wenn Schweizer und Ausländer in der Wirtschaft optimal zusammenarbeiten können. Wer eingebürgert ist, fühlt sich hier auch dauerhaft zu Hause und wird darauf achten, dass auch seine Kinder gut integriert sind. Auch das Einbürgerungsrecht vor dem 1. Weltkrieg ging davon aus, dass es für die Schweiz von Nutzen ist, die hier heimisch gewordenen Ausländer auch am politischen Leben teilhaben zu lassen.

Die Schweizer Wirtschaft ist auf die Beschäftigung von qualifizierten Fachkräften angewiesen. Diese können bekanntlich nicht immer in genügender Zahl auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Fachkräfte, die aus dem Ausland in die Schweiz geholt werden, sollten möglichst lange in der Schweiz gehalten werden, damit ihr Fachwissen und angeeignetes Know-how erhalten bleibt. Die Vorlage will einen Anreiz für eine schnelle Integration schaffen und damit auch eine schnellere Einbürgerung in Aussicht stellen.

Ein grosser Anteil der Personen, welche in die Schweiz einwandern, stammt aus den benachbarten Ländern, resp. aus den EU/EFTA-Staaten. Insbesondere die Integration der aus den Nachbarstaaten stammenden Personen ist aus sozialen, kulturellen und sprachlichen Gründen in der Regel nicht problematisch. Die Schaffung eines Anreizes, sich bei einer guten Integration auch schneller einbürgern zu können, ist zu unterstützen.

3. Zur Vorlage im Einzelnen

Wir haben unsere Stellungnahme wie von Ihnen gewünscht in den Fragebogen eingetragen. Wir haben unsere Stellungnahme im Fragebogen auf die für uns relevanten Punkte beschränkt.

4. Zusammenfassung

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Einbürgerungsgesetzes. Wir empfehlen, für die weiteren Beratungen im Parlament auch bereits mit den Arbeiten an der Ausführungsverordnung zu beginnen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge, welche die Vernehmlassungen unserer Mitglieder zusammenfassen, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Zusätzlich per E-Mail: urs.fischli@bfm.admin.ch



Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den 16.12.2009

Fragenkatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?	X		Es ist eine logische Abfolge, dass das Bürgerrecht erst nach der Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Im Gesamtzusammenhang ergibt sich daraus auch, dass mit jeder Stufe auch ein höherer Grad der Integration erreicht werden muss.
8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?	X		Die Herabsetzung ist auch ein Anreiz für eine raschere Integration. Diese ist auch aus arbeitgeberpolitischer Hinsicht zu begrüßen, da die Wirtschaft ein grosses Interesse daran hat, Fachkräfte dauerhaft an die Schweiz binden zu können.
Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?	X		Wer seine Ausbildungsjahre in der Schweiz verbracht hat, wurde mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut gemacht und ist in aller Regel auch gut integriert. Die Ausbildungsinvestitionen der Schweiz in junge Ausländer machen sich so auch durch eine verstärkte Attraktivität der Schweiz bezahlt.
Artikel 11 Materielle Voraussetzungen Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden? <i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i>	X		

Artikel 12 und 20 Integrationskriterien Artikel 12 Abs. 1 Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden? Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden? Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden? Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden? Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden? Artikel 12 Abs. 2 Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird? Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?	X X X X X X X		Ungelöst ist damit noch die Frage des Umzugs zwischen zwei Landesteilen. Heute werden in der Regel Sprachkenntnisse in der Landessprache am Einbürgerungsort verlangt. Laut Gesetz sind jedoch nur die Kenntnisse einer Landessprache verlangt.
Artikel 13 Einbürgerungsverfahren Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?	X		

Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid	X		
Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?			
Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer			
Variante 1		X	Mit Variante 1 wird das Ziel einer einheitlichen Regelung nicht erreicht. In der kleinräumigen Schweiz sind Wohnsitzwechsel über die Kantons Grenzen keine Seltenheit. Innerschweizerische Mobilität darf nicht bestraft werden.
Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?			
Anrechnung der Aufenthaltsdauer		X	
Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?			
Variante 2			
Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können?	X		Einheitliche Regelungen sind wichtig, um der Mobilität Rechnung zu tragen.
Anrechnung der Aufenthaltsdauer			
Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?	X		
Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht			
Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden?			
Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).			

Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? <i>(Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)</i>	X		Es entspricht einer Verfahrensvereinfachung, wenn das Gesuch beim Wohnsitzkanton eingereicht wird. Es ist ohnehin der Wohnsitzkanton, welcher die Abklärungen treffen muss.
Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden? Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i>			
Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BüG)? Einreichungsfrist Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?			Zu berücksichtigen wäre hier die Frage, ob es auch heute noch der Fall sein kann, dass eine Frau durch Eheschliessung auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten muss, im Falle einer Ehescheidung jedoch das Bürgerecht des Ehemanns wieder verliert.

Artikel 33 Aufenthalt Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?			
Artikel 34 Kantonale Erhebungen Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigterklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind? Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen? <u>Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde</u> <i>(Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone)</i> Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entscheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?	X X		Die Formulierung sollte so geändert werden, dass die Erhebungen kostendeckend sind (statt höchstens kostendeckend). Einer rechtsgleichen Behandlung ist es förderlich, wenn Fristen festgelegt werden, die von allen Kantonen einzuhalten sind. Zu der Frage der angemessenen Dauer solcher Fristen können wir jedoch mangels entsprechender Kenntnisse nicht Stellung nehmen.
Artikel 35 Gebühren Sind Sie mit der Aufhebung des Gebühren-erlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?			

Artikel 36 Nichtigerklärung Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden? Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?			
Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?			
Artikel 51 Nichtrückwirkung Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?			
Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?	X		

[illegible]